

Themenfeld: Satzungen/Ordnungen

Titel: Ordnung des transregionalen Sonderforschungsbereichs SFB/TRR 136

Bezug: Vorlage Nr. XXV/148

Der Akademische Senat beschließt:

Der AS beschließt die anliegende Ordnung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 1

1 Ordnung des transregionalen Sonderforschungsbereichs SFB/TRR 136

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- (1) Der transregionale Sonderforschungsbereich 136 (SFB/TRR 136) „Funktionsorientierte Fertigung auf der Basis charakteristischer Prozesssignaturen“ ist eine Einrichtung der Universität Bremen (Sprecherhochschule) und der RWTH Aachen sowie der Oklahoma State University als finanziell unabhängige Partnerin.
- (2) In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten Fertigungs- und Werkstofftechnik, Materialwissenschaften, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, Physik sowie der theoretischen (Strömungs-) Mechanik bearbeitet. Er gliedert sich in Projektbereiche und Teilprojekte. Thematik und wissenschaftliche Zielsetzung des SFB/TRR 136 sind in dem Antrag auf Einrichtung des Sonderforschungsbereichs beschrieben.
- (3) Grundstein für ein erfolgreiches kooperatives Zusammenarbeiten der Teilprojekte ist ein kontinuierlicher Kommunikations- und Diskussionsprozess, in dem regelmäßig neue Erkenntnisse in einem wissenschaftlichen Diskurs beleuchtet werden, um darauf aufbauend das weitere Vorgehen zu beschließen. Dies soll durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen, bilaterale Treffen sowie Workshops gefördert werden.
- (4) Der Sonderforschungsbereich soll den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen intensiven Austausch mit auswärtigen Expertinnen und Experten ermöglichen. Die folgenden Maßnahmen sind zu diesem Zweck vorgesehen: Einladung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern, Veranstaltung von Kolloquien, Gewährung von Reisebeihilfen für Kongress- und Forschungsreisen an Mitglieder der zum Sonderforschungsbereich gehörenden Teilprojekte. Darüber hinaus soll durch die Einbeziehung eines externen, aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten bestehenden Beraterkreises (Scientific Advisory Board) die strategisch kohärente Entwicklung des Sonderforschungsbereichs unterstützt werden.
- (5) Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs, die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sonderforschungsbereichs sind die im Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereichs zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigten, d.h. promovierten Personen, die einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehören. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereichs, aber an eine Mitarbeit im SFB/TRR 136 geknüpft.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft nach einem schriftlichen Antrag an die Sprecherin/den Sprecher durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erwerben. Antragstellende müssen promoviert sein. Ein abgelehnter Antrag auf Mitgliedschaft kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Mitglieder sind namentlich benannt. Die Mitgliederliste wird halbjährlich aktualisiert und der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das von dem Mitglied bearbeitete Projekt bzw. das Arbeitsverhältnis oder die aktive Mitarbeit auslaufen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Austritt auf eigenen

Wunsch. Dabei ist ein schriftlicher Antrag an die Sprecherin/den Sprecher zu richten, durch diesen zu prüfen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Ein Ausscheiden kann erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem SFB/TRR 136 erfolgen.

- (4) Die Sprecherin/der Sprecher soll einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft stellen, wenn sich ein Mitglied für die Dauer von einem Jahr an der Arbeit des Sonderforschungsbereichs nicht beteiligt hat oder seinen Verpflichtungen in der Wahrnehmung seines Amtes gemäß § 3 Abs. 2 und 4 nicht nachgekommen ist. Dabei ist der Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten, die darüber abstimmt. Für die Aufhebung der Mitgliedschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf weitere Mitarbeit im SFB/TRR 136 und auch kein Anspruch auf ggf. zugeteilte Mittel und Geräte.
- (6) Mit der Mitgliedschaft ist kein Anspruch auf Mittelzuweisung verbunden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremium des Sonderforschungsbereichs. Die allgemeinen Regelungen (Ortsprinzip, Voraussetzungen für eine Teilprojektleiterschaft u.ä.) sind jedoch zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sonderforschungsbereich nach Kräften zu unterstützen und sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Unterstützung und Beratung. Die Übernahme eines Amtes darf nur aus wichtigem Grunde – bei unmittelbar anschließender Wiederwahl auch ohne Begründung – abgelehnt werden.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht der Mitnutzung von Einrichtungen des SFB/TRR 136 (nach Absprache mit den Teilprojektleitenden). Bei der Verwendung von Mitteln aus dem SFB/TRR 136 sind die Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche (mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis) einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB/TRR 136 nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- (5) In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB/TRR 136 zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden. Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder anderweitig einen wesentlichen Beitrag geleistet haben, sind als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.
- (6) Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, die Auflagen, Empfehlungen und Hinweise zum Bewilligungsschreiben in den Arbeiten zu berücksichtigen. Sie ist zudem verpflichtet nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- (7) Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB/TRR 136 prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; eine anderweitige Lösung (z.B. Mitnahme von Geräten) bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB/TRR 136 sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers der Sprecherhochschule. Eine Standortänderung von Geräten über € 10.000,- während der Laufzeit des SFB/TRR 136 ist der DFG über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer mitzuteilen.

§ 4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

(1) Die Organe des Sonderforschungsbereichs sind:

- Mitgliederversammlung
- Teilprojektleitendenversammlung
- Projektbereichsleitende
- Vorstand
- Sprecherin/ Sprecher
- Geschäftsführerin/ Geschäftsführer

(2) Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
- b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung
- c) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter
- d) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers

(2) Bei Personenwahlen sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen wurden und die Mehrheit der Teilprojekte durch Mitglieder anwesend ist. Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2 der Ordnung entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB/TRR 136 einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des SFB/TRR 136 mit o.g. Frist einzuberufen. Jedes Mitglied des SFB/TRR 136 ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu beantragen. Es wird mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten entschieden.

(4) Ein dringend verhindertes Mitglied kann vor einer Sitzung bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter (eine/einen andere/n Teilprojektleitende/n oder ein anderes Mitglied) benennen. Eine Akkumulation von mehr als einer Vertretungs-Stimme pro Mitglied ist unzulässig.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben der Teilprojektleitendenversammlung

(1) Die Teilprojektleitendenversammlung (TPLV) setzt sich aus den Teilprojektleitenden (TPL) des SFB/TRR 136 zusammen.

(2) Die TPLV entscheidet mit einfacher Mehrheit der TPL (Mehrheit der Anwesenden). Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der TPL anwesend sind. Jeder Teilprojektleiterin und jedem Teilprojektleiter steht eine Stimme zu.

Eine dringend verhinderte Teilprojektleitende oder ein dringend verhinderter Teilprojektleitender kann vor einer Sitzung bei der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich eine Vertreterin oder einen Vertreter (eine/einen andere/n Teilprojektleitende/n) benennen. Eine Akkumulation von mehr als einer Vertretungs-Stimme pro TPL ist unzulässig.

- (3) Die TPLV wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB/TRR 136 einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle TPL versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von einem Drittel der TPL des SFB/TRR 136 mit o.g. Frist einzuberufen.
- (4) Die Teilprojektleitendenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über das wissenschaftliche Programm des SFB/TRR 136 und Änderungen daran
 - Entscheidung über die Möglichkeit zur Antragstellung von Teilprojekten im Rahmen des Gesamtfinanzierungsantrags
 - Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - Beratung über die Beantragung/Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten

§ 7 Projektbereiche und Aufgaben der Projektbereichsleiter

- (1) Teilprojekte des SFB/TRR 136 sind den Projektbereichen (PB) M (Mechanismen, Modellierung und Simulation), F (Fertigungsprozesse – Energiewandlung und Dissipation) und C (Charakterisierung – Werkstoffbeanspruchung und Werkstoffmodifikation) zugeordnet.
- (2) Die PB werden jeweils von einer/einem Projektbereichsleitenden (PBL) geleitet. Zu den Aufgaben der/des PBL zählen:
 - Koordinierung der Forschungsarbeiten innerhalb des PB
 - Identifikation von projektbereichsspezifischen Bedarfen
 - Anfertigung von Arbeits- und Ergebnisberichten für die Erstellung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - Berichterstattung an die TPLV

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung, den Projektbereichsleitern oder Projektbereichsleiterinnen, der oder dem für die Graduiertenförderung zuständigen Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zusammen. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die oder der für die Graduiertenförderung zuständige Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Seine Mitglieder werden für den jeweiligen Förderungszeitraum, für den die Finanzierung bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besitzt die Möglichkeit assoziierte Vorstandsmitglieder, welche kein Stimmrecht besitzen, mit einer Zweidrittelmehrheit zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes erfolgt nach Zustellung des Bewilligungsbescheides für den neuen Förderungszeitraum. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- (3) Der Vorstand tritt auf Veranlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen. Vorstandssitzungen können in Form von Videokonferenzen oder internetbasierten Konferenzen abgehalten werden.
- (4) Der Vorstand trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - Personalfragen
 - Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden (durch die Hochschule oder beteiligte Einrichtungen), die aus Mitteln des SFB/TRR 136 bezahlt werden (nach Rücksprache mit dem betroffenen Teilprojektleitenden). Das Recht, bei der Einstellung von Mitarbeitenden der Universitätsverwaltung einen Personalvorschlag zu machen, soll bei der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler (Teilprojektleitenden) liegen, mit der oder dem die neu einzustellenden Mitarbeitenden zusammenarbeiten werden.
 - Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern
 - Vorschläge für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs
 - Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojektes)
 - Entscheidung über die Vergabeverfahren (§ 12) zu zentral bewilligten Mitteln
 - Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
 - Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
 - Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB/TRR 136
 - Koordination zur Erstellung des Gesamtfinanzierungsantrags inkl. Zwischen- und Abschlussberichten, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen

§ 9 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- (1) Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der beteiligten Hochschulen inne hat, in einem hauptamtlichen, senatsfähigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB/TRR 136 ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand, Teilprojektleitenden- und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich nach außen (z.B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung und der DFG).

(3) Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört:

- die Führung der laufenden Geschäfte in enger Kooperation mit dem Geschäftsführer einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
- die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitendenversammlungen und Mitgliederversammlungen und in enger Kooperation mit dem Geschäftsführer die Vorbereitung für Entscheidungen, die in die Kompetenz dieser Gremien fallen
- die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden

(4) Die Amtszeit entspricht dem jeweiligen Förderzeitraum, für den die Finanzierung des SFB/TRR 136 bewilligt oder in Aussicht gestellt worden ist.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer kann gewählt werden, wer Mitglied des SFB/TRR 136 ist.

(2) Ihr/ihm obliegt in Kooperation mit dem Vorstand die geschäftliche Koordinierung des Forschungsprogramms mit den Teilaufgaben:

- Finanzielle Koordination des Gesamtprogramms
- Durchführung von Beschaffungen
- Mitwirken bei Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen, die aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs bezahlt werden
- Unterstützung bei der Erstellung von Forschungsanträgen und Forschungsberichten

§ 11 Verfahren der Antragstellung

(1) Die Beantragung von Teilprojekten im Rahmen der Erstellung des Gesamtfinanzierungsantrages ist möglich.

(2) Es ist ein schriftlicher Antrag von der/dem designierten Teilprojektleitenden an den Vorstand des Sonderforschungsbereichs zu richten. Der Antrag soll eine Darstellung des geplanten Forschungsvorhabens und der bisher geleisteten Arbeiten sowie eine Kostenkalkulation enthalten, wobei der Beitrag zum Thema des Sonderforschungsbereichs explizit erläutert und begründet sein soll. Der Antrag soll Ansätze zur Kooperation mit anderen Arbeitsgruppen im Sonderforschungsbereich deutlich erkennen lassen.

(3) Der Vorstand prüft jeden Antrag auf seine wissenschaftliche Qualität und ob der thematische Bezug zum Sonderforschungsbereich und zu den angegebenen Teilprojekten gegeben ist. Er gibt den Antrag, zusammen mit einer Stellungnahme an die TPLV, die mit einfacher Mehrheit über die Möglichkeit zur Antragstellung im Rahmen des Gesamtfinanzierungsantrags entscheidet (§ 6 Abs. 4). Ablehnende Beschlüsse müssen, wenn dieses von der/dem designierten Teilprojektleitenden verlangt wird, begründet werden. Ein Teilprojekt-Antrag, der abgelehnt wird, kann für den nächsten Gesamtfinanzierungsantrag erneut beantragt werden.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher richtet den Antrag auf Förderung des Sonderforschungsbereichs über die zuständigen Gremien der Universitäten an die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Der Termin dafür richtet sich nach der Terminsetzung durch die DFG. Diesem Antrag ist der Arbeits- und Ergebnisbericht der auslaufenden Förderperiode des SFB/TRR 136 beigelegt.

- (5) Der Gesamtfinanzierungsantrag soll keine einfache Addition der an den Sonderforschungsbereich gerichteten Einzelanträge sein; vielmehr obliegt es der TPLV und dem Vorstand, die Einzelanträge inhaltlich im Sinne der übergeordneten Zielsetzung des SFB/TRR 136 aufeinander abzustimmen und dafür Sorge zu tragen, dass die zu beantragenden Forschungsmittel einem teilprojektübergreifenden Nutzen dienen.

§ 12 Mittelzuweisung, Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

- (1) Die für den Sonderforschungsbereich bewilligten Mittel inklusive der pauschalen Mittel für unvorhergesehene Ausgaben und der Programmpauschale werden zentral von der Geschäftsführung des SFB/TRR 136 verwaltet und stehen den Teilprojekten mit Förderempfehlung entsprechend des Bewilligungsbescheides der DFG zur Verfügung, soweit dem nicht Beschlüsse des Vorstands oder der TPLV entgegenstehen.
- (2) Die Vergabe der Mittel für Reisen, studentische Hilfskräfte und Programmpauschale erfolgt nach festen Verteilungsschlüsseln, die von der der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit des Vorstands festgelegt werden. Die Verteilungsschlüssel sind der TPLV zur Kenntnis zu geben.
- (3) Über die Vergabe der weiteren zentral verwalteten Mittel (z.B. Mittel zur Graduiertenförderung, für Chancengleichheitsmaßnahmen, zur Koordinierung und für projektspezifische Workshops) wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand des SFB/TRR 136 mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Die Zuwendungsbescheide an die beteiligten Forschungseinrichtungen werden von der Sprecherhochschule sobald wie möglich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides der DFG bzw. zu Beginn eines Haushaltsjahres im aktuellen Förderzeitraum unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 versandt.
- (5) Die Sprecherhochschule erstellt den Gesamtverwendungsnachweis des SFB/TRR 136 für jedes Haushaltsjahr und sendet diesen bis zu einem von der DFG festgelegten Termin im Folgejahr (Stand April 2014: 31. März) an die DFG. Zuwendungsempfänger, d.h. die partizipierenden Forschungseinrichtungen, sind verpflichtet der Sprecherhochschule die Verwendungsnachweise für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres zukommen zu lassen.
- (6) Werden Geräte (die aus Mitteln des Sonderforschungsbereichs angeschafft worden sind) und Sachmittel für ein Teilprojekt nicht in vollem Umfang genutzt, so stehen sie für andere Teilprojekte zur Verfügung.
- (7) Sofern die Summe der Forderungen die dem Sonderforschungsbereich zur Verfügung stehenden Mittel überschreitet, obliegt es der TPLV, unter Beachtung des Zuwendungsbescheides und der Richtlinien der DFG über die Verwendung der Mittel eine Kürzung der Forschungsmittel für einzelne Teilprojekte vorzunehmen. Das Vorschlagsrecht dazu hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer, die/der sich mit den betroffenen Teilprojektleitenden unmittelbar in Verbindung setzt. Sie/er legt dazu der TPLV eine Prioritätenliste vor. Die TPLV entscheidet hierüber mit einfacher Mehrheit. Kürzungen sollten so ausgelegt werden, dass die Bearbeitung der betroffenen Teilprojekte noch in dem im Projektantrag an die DFG formulierten Umfang möglich ist.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB/TRR 136 im Einvernehmen mit den antragstellenden Hochschulen über die Ordnung.
- (2) Die Ordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des SFB/TRR 136 dem zustimmen. Vorschläge zur Änderung der Ordnung müssen im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

